

# Stenographisches Protokoll

## 93. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 29. Juni 1954

	Inhalt
<b>1. Bundesrat</b>	
a)	Zuschrift des Präsidenten des Tiroler Landtages, betreffend die Entsendung von Doktor Franz Weber als Mitglied sowie von Josef Muigg als Ersatzmitglied in den Bundesrat (S. 2091)
b)	Angelobung des Bundesrates Dr. Weber (S. 2092)
c)	Neuwahl des Büros (S. 2105)
<b>2. Personalien</b>	
	Entschuldigungen (S. 2091)
<b>3. Verhandlungen</b>	
a)	Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle Berichterstatter: Gugg (S. 2092) kein Einspruch (S. 2092)
b)	Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Änderung des Bundesstraßengesetzes Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 2093) kein Einspruch (S. 2093)
c)	Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1954: Betriebszählungsgesetz Berichterstatter: Haller (S. 2093) kein Einspruch (S. 2094)
d)	Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1954: Tierseuchengesetznovelle 1954 Berichterstatter: Eggendorfer (S. 2094) kein Einspruch (S. 2095)
e)	Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1954: Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose Berichterstatter: Eggendorfer (S. 2095) kein Einspruch (S. 2095)
f)	Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Vereinsgesetz-Novelle 1954 Berichterstatter: Skritek (S. 2095) Redner: Dr. Lauritsch (S. 2096) und Dr. Schöpf (S. 2098) kein Einspruch (S. 2099)
g)	Gemeinsame Beratung über a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2099) β) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Gebührennovelle 1954 Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2100) Redner: Grundemann (S. 2101) Entschließung, betreffend Südtiroler und Canaletaler (S. 2100) — Annahme (S. 2102) kein Einspruch (S. 2102)
h)	Gemeinsame Beratung über a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Vermögensrückübertragungsgesetz β) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes Berichterstatter: Brunauer (S. 2103 und S. 2105) Redner: Fiala (S. 2104) Entschließung, betreffend bundeseinheitliche Regelung für die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen (S. 2104) — Annahme (S. 2105) kein Einspruch (S. 2105)
	<b>Anfragebeantwortung</b> Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Lukešitsch u. G. (60/A. B.-BR/54 zu 67/J.-BR/53)

### Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 93. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25. Mai 1954 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Beck, Doktor Machold, Pfaller und Riemer.

Ich ersuche nun die Schriftführerin um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**: Vom Tiroler Landtag ist folgendes Schreiben eingelangt:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Wien I.

Ich beehre mich, eine Beschlüßausfertigung über die in der Landtagsitzung vom 26. Mai 1954 durchgeführte Wahl eines Mitgliedes des Bundesrates und seines Ersatzmannes zu übersenden.

Der Landtagspräsident:  
Obermoser“

„Beschlüß

Zum Mitglied des Bundesrates und zu dessen Ersatzmann werden gewählt:

Mitglied: Dr. Franz Weber, Innsbruck, Museumstraße 19.

Ersatzmann: Ökonomierat Josef Muigg, Präsident der Landeslandwirtschaftskammer, Innsbruck, Brixner Straße 1.

Es wird beurkundet, daß der Tiroler Landtag diesen Beschluß in seiner Sitzung vom 26. Mai 1954 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit gefaßt hat.

Der Landtagspräsident:  
Johann Obermoser“

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Herr Bundesrat Dr. Franz Weber ist im Hause erschienen. Ich werde daher sofort seine Angelobung vornehmen.

Ich bitte das neue Mitglied des Bundesrates, nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Schriftführerin die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich bitte die Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Dr. Weber leistet die Angelobung.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich begrüße das neue Mitglied des Bundesrates herzlichst in unserer Mitte.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits verbesprochen.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag scheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, die inhaltlich zusammengehören, unter einem abzuführen. Desgleichen wird vorgeschlagen, auch die Debatte über die Punkte 9 und 10, die ebenfalls in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, unter einem abzuführen. Falls diese Vorschläge angenommen werden, werden zuerst die Berichterstatter ihren Bericht geben, sodann wird jeweils die Debatte über die beiden Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung jedoch erfolgt natürlich über die einzelnen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Es wird daher die Debatte über die Punkte 7 und 8 gemeinsam abgeführt, ebenso über die Punkte 9 und 10.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zu diesem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die im § 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle vorgesehene Ermächtigung, von der Einhebung jener Zölle, die seit 1. Jänner 1953 aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundet wurden und noch gestundet werden, nachträglich abzusehen, ist im § 2 dieses Bundesgesetzes mit 30. Juni 1954 befristet.

Durch diese Ermächtigung sollte verhindert werden, daß die Valorisierung der Zölle durch die 4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz eine Verteuerung der Kosten lebenswichtiger Waren und eine Erhöhung der Produktionskosten herbeiführt. Dieser unerwünschte wirtschaftliche Zustand würde sich auch heute noch bei Wegfall der Ermächtigung für eine Reihe von Gütern ergeben, die eine maßgebende Rolle in der Einfuhr spielen.

Die gegenständliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen soll daher erneuert werden; die Einräumung allgemeiner oder fallweiser Zollbegünstigungen für einzelne Güter, die in der Einfuhr eine gewisse Rolle spielen, wird nach der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung auch nach dem 30. Juni 1954 noch nicht entbehrt werden können.

Es sollen deshalb im § 2 die Worte „30. Juni 1954“ durch die Worte „30. Juni 1955“ ersetzt werden.

Im Art. II heißt es: „Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1954 in Kraft.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem Gesetz befaßt und hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß ich dem Hohen Hause heute die Empfehlung geben möge, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu **Punkt 2** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 18. Febr. 1948, BGBl. Nr. 59, betreffend die Bundesstraßen (**Bundesstraßengesetz** — BStG.), geändert wird; ausgenommen Art. II, der als Abänderung des Bundesvoranschlages dem Einspruchsrecht des Bundesrates nicht unterliegt.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung berichtet der Herr Bundesrat Dipl.-Ing. **Ferschner**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Ferschner**: Hohes Haus! Auf Grund des Art. 10 des Bundesverfassungsgesetzes ist die Betreuung der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge Sache des Bundes.

Eine Reihe von niederösterreichischen Nationalräten hat unter Führung von Nationalrat Altbundeskanzler **Figl** bereits im April 1953 einen Antrag, betreffend Übernahme von rund 1600 km autonomer Landesstraßen als Bundesstraßen, eingebracht. Die Antragsteller haben damals auf das schwere Mißverhältnis in Niederösterreich hingewiesen, wo 1875 km Bundesstraßen 11.345 km autonomer Landesstraßen gegenüberstehen. Sie haben darauf hingewiesen, daß sich auf diesen autonomen niederösterreichischen Landesstraßen ein Großteil des Verkehrs in die Bundeshauptstadt abwickelt, daß hier eine abnorm hohe Abnutzung vorliegt, die nicht nur im Landesinteresse begründet ist, sondern eben wegen des Verkehrs in die Bundeshauptstadt mehr oder weniger eine Bundessache ist, und daß der Bund daraus die Konsequenzen unter Tragung der Kosten ziehen müßte.

Nach Verhandlungen zwischen Bund und Land und auf Grund einer vom Nationalrat angenommenen Entschliebung wurden schließlich Straßenzüge in einem Gesamtausmaß von 219,3 km in einem Verzeichnis E zusammengefaßt. Diese Straßenzüge sollen nunmehr vom Land an den Bund übergehen. Es sind dies folgende Straßen: die Stein—Emmersdorfer Straße, die Persenbeug—Wieselburger Straße, eine Teilstrecke der Kamptal—Straße in der Länge von 4,5 km, die Schrems—Karlstifter Straße, die Guntersdorf—Retzer Straße, die Horn—Drosendorfer Straße, die Neubruck—Wienerbrucker Straße, die Höllental—Straße und die Puchberg—Straße, zusammen 219,3 km.

Demgegenüber hat eine Reihe von Straßen ihre Bedeutung als Durchzugsstraßen verloren und soll konsequenterweise nunmehr aus der Bundesverwaltung in die Landesverwaltung und Landesbetreuung übernommen werden, und zwar sind das wieder eine Teilstrecke der

Kamptal—Straße von Langenlois bis Krems, eine Teilstrecke der Mistelbacher Straße und eine Teilstrecke der sogenannten Erdöl—Straße, zusammen 13,8 km.

Während der Verhandlungen über diesen vorliegenden Gesetzentwurf hat es das Problem der Errichtung der Autobahn als tunlich erscheinen lassen, auch die Autobahn Wien—Salzburg, und zwar unter einem Verzeichnis F, in diesem Gesetz unterzubringen. Der Plan der Finanzierung und Durchführung durch eine eigene Autobahngesellschaft wurde fallengelassen. Die Autobahn soll eben nunmehr auch in den Rahmen der Bundesstraßen fallen.

Im Art. II der Vorlage ist unter Abs. 1 die Finanzierung des Ausbaues der in der Liste enthaltenen Straßen mittels eines Zusatzkredites von 15 Millionen Schilling aus den Eingängen des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer gesichert. Hier ist eine Erhöhung von 420 Millionen Schilling auf 435 Millionen Schilling, das ist um 15 Millionen Schilling, zu erwarten, eben um jenen Betrag, der hier für den Ausbau der in der Liste enthaltenen Straßen notwendig ist.

Im Abs. 3 des Art. II wird für den Ausbau der Autobahn in diesem Jahr ein zusätzlicher Kredit von 100 Millionen Schilling bewilligt.

Das Gesetz soll am 1. Juli 1954 in Kraft treten.

Der Nationalrat hat das Gesetz beschlossen, und ich glaube, es besteht kein Anlaß, gegen diesen Beschluß einen Einwand zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1954: Bundesgesetz über die Durchführung statistischer Erhebungen in nicht landwirtschaftlichen Betrieben (**Betriebszählungsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Haller**. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Haller**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Durchführung statistischer Erhebungen in nicht landwirtschaftlichen Betrieben (Betriebszählungsgesetz) dient der Ermittlung von Unterlagen, welche für die Beurteilung der Wirtschaftsstruktur und der damit in Zusammenhang stehenden Wirtschaftsvorgänge notwendig sind. Die letzten Erhebungen auf diesem Gebiete haben im

Jahre 1930 stattgefunden. Es ist wohl jedem von uns klar, daß mit diesen veralteten Ergebnissen eine Beurteilung der derzeitigen Wirtschaftslage nicht mehr möglich ist. Welche Bedeutung aber diesem Gebiete zukommt, geht schon daraus hervor, daß eine Reihe von Staaten sowohl in Übersee als auch in Europa solche Erhebungen mit peinlichster Genauigkeit durchgeführt hat. Sie dienen wohl in der Hauptsache dem Zweck, daß man den Wandel, den die Wirtschaft im Laufe der Zeit durchmacht, genauestens registrieren und sämtliche Veränderungen festhalten kann. Es ist weiterhin auch wichtig, der Wirtschaft auf dem Gebiete der Rationalisierung, der Produktivitätssteigerung und dergleichen den nötigen Impuls zu geben. Da wir das mit den Ergebnissen der Zählung aus dem Jahre 1930 nicht mehr tun können und nicht mehr in der Lage sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wird eben die Zählung nicht landwirtschaftlicher Betriebe notwendig.

Zu diesem Zweck wurde das Betriebszählungsgesetz geschaffen. Es beinhaltet 10 Paragraphen. In § 1 wird in der Hauptsache der Zeitraum für die ordentlichen Betriebszählungen festgelegt. Es ist auch vorgesehen, außerordentliche Betriebszählungen vornehmen zu können. In § 2 werden die Betriebsarten aufgezählt, welche diesem Gesetze unterliegen. In § 4 wird die Betriebseinheit festgelegt, in § 6 die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen. In § 7 wird auf die Veröffentlichung der Ergebnisse hingewiesen, welche dem Österreichischen Statistischen Zentralamt obliegt, das auch die Erhebungen durchführt. In § 8 wird festgelegt, daß das Einverständnis zur Veröffentlichung erforderlich ist, wenn die Ergebnisse weniger als fünf Betriebe umfassen. Der § 9 beinhaltet einen Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht und hinsichtlich der Betriebsgeheimnisse und dergleichen und die Sanktionen, die auf jene angewendet werden, die die Auskunftspflicht verweigern. Im § 10 werden die Ministerien genannt, welche mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut werden. Es heißt hier: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage eingehend befaßt und hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen,

gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, neuerlich abgeändert und ergänzt wird (**Tierseuchengesetznovelle 1954**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Eggendorfer**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das Gesetz über die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen neuerlich abgeändert, um den berechtigten Wünschen der modernen Veterinärwissenschaft, aber auch den Erfordernissen der Seuchenbekämpfung Rechnung zu tragen. Dieses Gesetz, das zurückreicht bis zum Jahre 1880, wurde im Jahre 1909 novelliert und hat im Laufe der Zeit der österreichischen Volkswirtschaft bestimmt großen Nutzen gebracht. Wenn im Jahre 1934 und dann im Jahre 1949 dieses Gesetz neuerlich novelliert wurde, dann wurde nur dem Rechnung getragen, was auf dem Gebiete des Veterinärwesens und der Seuchenbekämpfung unbedingt notwendig war.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wollte ja dieses Gesetz in eine neue Fassung bringen, aber in der umfassenden Materie — 76 Paragraphen mit zahlreichen Verordnungen — kennt sich vielleicht nur der Veterinär so ganz besonders aus, sodaß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wohl noch geraume Zeit brauchen wird, bis dieses Gesetz in neuer Fassung entsteht. Das Bundesministerium hat sich daher so geholfen, daß dieses Gesetz nunmehr neuerlich novelliert und abgeändert werden soll.

Und nun zum Gesetz selbst. Die Novellierung besagt:

Der § 2 Abs. 4 hat zu lauten: „Allgemeine Verfügungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen...“

Der neue § 4 legt fest, was unter Sendungen zu verstehen ist. Der § 4 a spricht von der

veterinärbehördlichen Grenzkontrolle. Der § 4 c regelt die Kosten der veterinärpolizeilichen Maßnahmen am Inlandsbestimmungsort.

Der § 6 behandelt die besonderen Bestimmungen hinsichtlich jener Staaten, mit denen Vereinbarungen bestehen.

Die §§ 12 und 13 erfahren verschiedene Abänderungen.

Der § 43 wird wie folgt abgeändert:

Im ersten Absatz haben an Stelle des Wortes „Seuche“ die Worte „der Schweinepest oder der Schweineseuche“ zu treten.

Der § 43 a erfährt weitere Abänderungen.

Der § 48 regelt die Entschädigungen, die aus Bundesmitteln gegeben werden.

Im § 52 hat der Einleitungssatz zu lauten: „Für Schweine, die auf Grund einer behördlichen Anordnung getötet worden, sowie für Schweine, die nach Anordnung der Tötung oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind, ist die Entschädigung wie folgt zu bemessen:“.

Die weiteren Abänderungen dieses Paragraphen befassen sich mit der Entschädigung seitens des Bundes.

Der § 52 b behandelt die Entschädigung für Erwerbsbehinderung infolge Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche.

Art. II besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut ist.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen diesen vorliegenden Gesetzesbeschluß, welcher im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten vorberaten wurde, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1954: Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eggendorfer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose, ist ein neues Gesetz. Dieses Gesetz

kommt nach reiflicher Überlegung des Landwirtschaftsministeriums, um die Hauskaninchen und die Bestände an Wildhasen zu schützen, wenn es nicht gelingen sollte, die Myxomatose auf Frankreich zu beschränken, und den richtigen Weg zu gehen, um die österreichische Volkswirtschaft von dieser Seite her vor Schäden zu bewahren.

In den Erläuterungen wird die Myxomatose beschrieben. Diese Seuche ist dazu angetan, den Stand an Hauskaninchen und Feldhasen derart zu dezimieren, daß die Folgen volkswirtschaftlich nicht zu ertragen wären.

Zum Gesetz selbst. Der Nationalrat hat in diesem Gesetz festgelegt: im § 1 die Anzeigepflicht, im § 2 vorläufige Maßnahmen des Anzeigepflichtigen, im § 3 die Seuchenerhebung und vorläufige Maßnahmen des Amtstierarztes, im § 4 die Verhängung der Gebietsperre und sonstige Vorkehrungen nach Feststellung der Myxomatose, im § 5 das Beobachtungsgebiet, im § 6 die Veröffentlichung des Seuchenausbruches, im § 7 die Tötung und Verwertung von Tieren, im § 8 die Impfung, im § 9 die Aufhebung der Sperrmaßnahmen, im § 10 die Entschädigung, im § 11 die Tragung der Kosten, im § 12 die Strafbestimmungen; der § 13 besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, Ihnen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorzutragen und Sie zu bitten, keinen Einwand dagegen zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Vereinsgesetz 1951 abgeändert wird (**Vereinsgesetz-Novelle 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Skritek**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Änderung des Vereinsgesetzes zum Inhalt. Der Anlaß zu dieser Änderung war ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in welchem dieser die bisherigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die

Bestellung von Liquidatoren für das Vermögen behördlich aufgelöster Vereine bemängelte. Der Verfassungsgerichtshof erblickte den Mangel der bisherigen Regelung darin, daß der § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 es teilweise in das Ermessen der Verwaltungsbehörde stellte, ob die Verwaltung des Vermögens eines aufgelösten Vereines durch einen Liquidator oder einen gerichtlichen Kurator durchgeführt werden soll.

Der vom Verfassungsgerichtshof gerügte Mangel wurde nun dadurch behoben, daß im § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes die ersten zwei Sätze neu formuliert wurden. Die Neuregelung sieht vor, daß für das Vermögen eines aufgelösten Vereines ein Liquidator von der Bundesregierung zu bestellen ist, wenn der Wert des Vereinsvermögens 50.000 S übersteigt oder wenn eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen gehört, andernfalls obliegt die Bestellung eines Liquidators der Vereinsbehörde mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der diese Vorlage gestern beraten hat, stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Lauritsch**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zu dem vorliegenden Entwurf und zu dem Beschluß des Nationalrates an sich habe ich nur ganz kurz festzustellen, daß wir von der Wahlpartei der Unabhängigen uns nicht damit einverstanden erklären können, daß Verwaltungsbehörden die Entscheidung darüber obliegen soll, inwieweit sie die durch die bürgerlichen Freiheiten gewährleisteten Rechte beeinflussen wollen; in unserem Fall hier also nach der Auflösung eines Vereines. Daher können wir diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht geben.

Aber ich glaube — der Herr Vorsitzende wird es mir wohl erlauben —, etwas Grundsätzliches zu der jetzigen Art der Gesetzesberatung überhaupt sagen zu sollen. Seit den letzten Monaten und Jahren können wir laufend aus den Schriften aller Parteien feststellen, daß man sich Kummer macht ob der geringen Mitarbeit, ja des geringen Interesses eines großen Teiles des Volkes am politischen Geschehen. Das Volk geht allen möglichen Vergnügungen nach, auf Fußballplätze und so weiter, aber an dem politischen Geschehen von Wert und von wirklicher Tragweite hat das Volk nur ein sehr geringes Interesse.

Man versucht, in Verhandlungen — auch höchste Mandatare und Regierungsmitglieder versuchen dies, speziell bei den Studenten — den Menschen klarzumachen, man müsse politisch mitdenken, es wäre Pflicht eines jeden Staatsbürgers, politisch zu denken und mitzuarbeiten. Dieser Ruf richtet sich, wie gesagt, speziell an die Studenten als die kommenden Träger in der Wirtschaft und in anderen wichtigen Positionen im Staat und im Volk.

Ich meine, dieses Interesse kann aber nicht durch Reden allein erweckt werden, man müßte das Interesse durch Taten erwecken. Wie sieht es aber mit den Taten aus, die das Volk aufreißen und ihm zeigen würden, daß hier tatsächlich etwas geschieht, wofür es ein Interesse hat? Wenn nun allgemein das Parlament beim Volk nicht sehr hoch im Kurs steht, wenn sich die Presse sogar lustig macht über die Art, wie hier die Gesetze beraten und beschlossen werden, dann, muß ich sagen, ist man ja selber für diese Meinung irgendwie mitverantwortlich, dann muß man also selber Grund dafür gegeben haben, daß das Volk keine große Achtung vor dem Parlament hat. Das alles müßte ein warnendes Zeichen für uns sein, und wir müßten uns also darauf besinnen, wo die Ursachen liegen. Ein Präsident eines unserer höchsten Gerichtshöfe — mir ist sein Name entfallen — hat einmal schriftlich erklärt, daß die Art, wie in Österreich Gesetze beschlossen werden und wie sehr die Gesetzesmaschine bei uns auf Hochtouren läuft und eine beängstigende Gesetzesflut erzeugt, kein positives Zeichen, sondern ein bedenkliches Zeichen für die Regierung und die Wahrung der Volksinteressen sei.

Wenn wir das Wort Beratung wörtlich nehmen, dann bitte, meine Damen und Herren, überlegen Sie doch, wie hier wirklich beraten wird. Vom Nationalrat will ich nicht sprechen, denn der liegt außerhalb unseres Bereiches und dort ist die Art des Arbeitens zum Teil ja positiv und daher wirklich von Wert, aber — und wir sind ja hier heute ziemlich allein — wie ist es hier bei uns? Überlegen Sie, wie bei uns beraten wird, ob es nun hier im Plenum selber oder in den Ausschüssen ist. Ich stehe erst seit sehr kurzer Zeit auf diesem parlamentarischen Boden, aber Sie können sicher sein — und ich bitte, das so aufzufassen —, daß es mir selber ernst ist mit der Verantwortung, die ich meinte, hier tragen zu müssen. Aber was für Verantwortung tragen wir hier wirklich schon? Man könnte ja an sich darauf stolz sein, daß man uns als Bundesräten zumutet, die Interessen der Länder, Gemeinden und Städte

so schnell und zugleich gründlich zu wahren, binnen weniger Stunden und Tage all das genau zu überlegen, wie es der Nationalrat meinetwegen in seinen Ausschüssen oder in den einzelnen Parteienverhandlungen gründlich und auch wochen- und monatelang tun kann. Wir könnten also stolz darauf sein, daß man uns eine solche Tüchtigkeit zumutet. Aber dem ist nicht so.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Sie sprechen aber nicht zum Vereinsgesetz.

Bundesrat Dr. **Lauritsch** (*fortsetzend*): Ich weiß, aber ich glaube, es wäre möglich, in diesem Zusammenhang einiges auch zur Geschäftsbehandlung zu sprechen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Das ist jetzt nicht mehr möglich. Sprechen Sie also, bitte, nur zum Vereinsgesetz.

Bundesrat Dr. **Lauritsch** (*fortsetzend*): Ich bitte schön, ich stelle es dem Herrn Vorsitzenden anheim, sofern ich wirklich nicht tragbar sprechen sollte, mir das Wort zu entziehen. Was ich zu sagen habe, muß aber einmal gesagt werden, denn das ist ein Kernpunkt, der vor der Gesetzesberatung an sich liegt. Wenn wir uns nicht selber klar darüber sind, wie man ein Gesetz berät, dann nützt es erst gar nichts, daß wir Gesetze das Haus durchlaufen lassen. Ich bitte, vielleicht ein bißchen Nachsicht zu haben, aber das muß einmal gesagt werden. Das Volk merkt ja, was hier geschieht. Wenn wir so viele Gesetze heute — ich weiß nicht, wie viele auch morgen wieder auf der Tagesordnung stehen — durchlaufen lassen, dann kann das Volk zu uns nicht wie zu einer Autorität aufblicken, wir untergraben damit selber unsere Autorität! Daß dann das Volk kein Interesse an der Gesetzeswerdung wie am ganzen politischen Geschehen hat, das ist nicht zu verwundern.

Nun muß ich zugeben, der aufgezeigte Zustand trifft nicht so sehr die einzelnen von uns, sondern unsere Gesamtheit. Wir lassen uns hier eben in eine Gesetzesmaschine einspannen, die keinen Wert mehr hat. In anderen Ländern der Gegenwart und der Vergangenheit — betrachten Sie unsere eigene Geschichte — werden Sie kaum ein zweites Beispiel der Art finden, daß eine zweite Kammer konstant so sehr erniedrigt worden ist oder Erniedrigungen solcher Art geduldet hat. Ich glaube, Sie werden mir mit keinem einzigen Beispiel beweisen können, daß Ähnliches irgendwo geschehen ist oder geschieht.

Ich habe im Dezember vorigen Jahres bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes versucht, einige Anregungen zu geben, wie man unsere Arbeit so verbessern könnte, daß

wir engere Verbindungen zu den Gemeinden, Städten und Ländern hätten und eine wirkliche Interessenvertretung, also eine wirkliche Länderkammer wären. Leider wurden diese Anregungen, die ich an den Vorsitz gerichtet hatte, nicht in die Wirklichkeit umgesetzt, und das ist sehr bedauerlich. Ich habe das letztmal beim Arbeiterkammergesetz wieder Gelegenheit genommen, darüber zu sprechen, daß wir auch bei diesem Gesetz nicht die Länderinteressen vertreten haben. Im Dezember wurde mir gesagt, es sei eben die Art der Demokratie, die wir haben, die wahre Demokratie, und die wollen wir hochhalten. Ich kann aber nicht glauben, daß Sie diese Art einer Gesetzesberatung als Ausdruck einer wahren Demokratie betrachten. Das zu glauben ist mir unmöglich. Ich weiß aus Gesprächen mit Kollegen aus allen politischen Fraktionen: Sie sind selbst der Meinung, daß man zum großen Teil nicht mit dem Zustand zufrieden sein kann, wie er jetzt ist, und daß man andere Wege gehen müßte. Das ist also ganz klar.

Ich bitte daher den Herrn Vorsitzenden, mich weiterreden zu lassen, wenn ich auch nicht zum Vereinsgesetz im besonderen spreche. Es muß aber einmal gesagt werden: Entweder haben wir den Mut, unsere Arbeitsweise selber zu reformieren und Protest einzulegen gegen jene, die uns die bisherige Arbeitsweise zumuten, oder aber, meine Herren — sprechen wir das klar aus —, wir beantragen eine Änderung der Verfassung. Ich meine, die Landeshauptmänner — dabei spreche ich nicht pro domo für den VdU — würden die Interessen der Länder besser vertreten als wir, und zwar aus zweierlei Gründen: Die Landeshauptmänner müssen sich ja dem Landtag stellen und müssen sich bei den nächsten Wahlen auch dem Volk selber stellen, wir aber brauchen uns im wesentlichen dem Landtag nicht zu stellen und brauchen uns auch dem Volke gegenüber bei einer Wahl nicht zu verantworten; es ist uns also irgendwie leichter, uns über einzelne Notwendigkeiten hinwegzusetzen. Es wäre also zweckmäßiger, unsere Aufgaben durch eine Landeshauptmännerkonferenz wahrnehmen zu lassen, und wir würden dem Staat damit eine stattliche Summe ersparen.

Wenn die Präsenzpflicht noch so viel Wirkung hat, daß soundso viele Kolleginnen und Kollegen hier anwesend sind und überhaupt noch Interesse für das Geschehen aufbringen, obwohl sie daran kaum mehr wirklich beteiligt sind, dann ist dies beinahe sehr erstaunlich. Man muß sich fragen, was Präsenzpflicht in unserem Fall nach der Geschäftsordnung heißt. Es gibt kaum einen Ent-



schuldigungsgrund für die Abwesenheit. Gut, Gesetzwerdung ist das Wichtigste im Staate. Ist sie aber wirklich auch hier bei unserer Praxis das Wichtigste? Wenn man hier versagt — was ja geschieht —, dann wird einem eben das Wegbleiben leicht. Wozu soll man sich noch mit dem Studium der Vorlagen bemühen und hier bei den Sitzungen anwesend sein, wenn von vornherein festgelegt ist, daß der Bundesrat sowieso zustimmt, und zwar schon innerhalb weniger Stunden nach einem Nationalratsbeschluß? Dann ist es klar, daß die Präsenzpflicht auch nicht mehr so streng aufgefaßt werden kann, und dann kann man es niemand verübeln, wenn er nicht häufig, wenn er nicht immer kommt, auch wenn einmal etwas wirklich dringend erledigt werden mußte.

Ich will die Geduld des Herrn Vorsitzenden nicht länger in Anspruch nehmen und nur noch ein kleines Beispiel zitieren, um zu zeigen, wie es mit der ernststen Arbeit tatsächlich aussieht: Ein Regierungsentwurf vom 16. Juni dieses Jahres liegt gedruckt vor, man hatte ihn aber vorher den Landesregierungen mit der Aufforderung zugeschickt, bis 20. Juni eine Stellungnahme an das zuständige Ministerium abzugeben. Es ist also ein Witz, daß man die Landesregierungen auch noch mit einer Stellungnahme bemüht, wenn die Gesetzesvorlage im gegebenen Falle schon früher, vier Tage vor dem Termin gedruckt wird. Dann kann man sich diese Stellungnahme, den Schriftwechsel mit den Ländern und die ganze Verwaltungsarbeit überhaupt ersparen. Aber man legt ja auch keinen Wert auf die Mitarbeit der Landesregierungen.

Ich möchte nur noch sagen, daß es zum Beispiel in den Landtagen ganz anders ist; ich kenne den steirischen gut, dort ist keine Gesetzesmaschinerie, dort wird wirklich gearbeitet und oft monatelang beraten. Wir müßten uns hier daher irgendeine Form zurechtlegen, der gemäß auch wir aus einem Ausschuß oder aus einer Haussitzung zufrieden heimgehen und uns sagen könnten: Wir haben beraten, wir haben mitgearbeitet, wir können also Verantwortung tragen, denn wir haben etwas geschaffen. Wenn man aber nichts schafft, dann kann man auch nicht von Verantwortung sprechen. Der Zustand soll aber nicht so sein, und ich glaube auch kaum, daß jemand von den hier Anwesenden den Mut hätte, im Namen aller Kollegen seiner Fraktion zu sagen, ich hätte unrecht. Ich glaube kaum, daß dies möglich wäre.

Ich bitte Sie daher ernstlich, sich in einem Ausschuß zusammenzusetzen — mit mir oder ohne mich — und sich zu überlegen, wie wir diesen unerträglichen Zustand der Verant-

wortungslosigkeit ändern könnten, denn so wie bisher kann es nicht weitergehen. Ich glaube, gerade zu Ende einer Session wäre es Zeit — wir haben ja nur mehr ein oder zwei Sitzungen —, daß man sich Rechenschaft ablegt über das vergangene Jahr und sich Gedanken darüber macht, wie wir in Zukunft doch zu einer Säule des Staates beziehungsweise der Gesetzgebung werden könnten. Also entwerfen den Zustand ändern und Protest einlegen, damit uns eine solche Zumutung nicht wieder auf den Tisch knallt, oder aber den Mut haben und sagen: Das hat auf diese Art keinen Zweck, lassen wir die Landeshauptleute sich zusammensetzen, denn solche Konferenzen werden mehr Erfolg haben.

Sicher, wir als Bundesräte haben mehr und andere Möglichkeiten, für das Volk zu wirken. Es ist ja auch immerhin interessant hier im Parlament, man hört verschiedenes; aber das kann doch nicht der Zweck des Bundesrates sein, das ist auch nicht der Sinn der Länderkammer, und eine Tätigkeit im Sinne einer zweiten Kammer üben wir damit nicht aus.

Ich bitte Sie nochmals, meine wirklich ernst gemeinten Worte zu berücksichtigen. Ich kann Ihnen versichern, ich selber arbeite gerne und auch gerne viel, ich trage auch gerne viel Verantwortung, ich könnte dies aus meiner Vergangenheit beweisen; und auch viele von Ihnen werden mit mir einer Meinung sein, wenn ich sage: Bei uns hier kann man das nicht mehr Arbeit nennen, was uns auf den Tisch fällt, und das alles kann man auch nicht mehr Verantwortung nennen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wünscht jemand das Wort dazu? — Herr Bundesrat Dr. Schöpf. Ich bitte.

Bundesrat Dr. **Schöpf**: Hohes Haus! Ich möchte nicht über den Wert und Unwert des Bundesrates, sondern zum gegenständlichen Gesetz sprechen. Von meinem Vordredner ist irgendwie der Vorwurf ausgesprochen worden, der Entwurf verletze die Grundrechte der Staatsbürger. Daher ist es, glaube ich, am Platz, sich mit dieser Auffassung oder mit diesem Vorwurf auseinanderzusetzen.

Es ist richtig, daß vor der Vereinsgesetz-Novelle 1950 die Rechtslage so war, daß über das Vermögen aufgelöster Vereine ein vom Gericht eingesetzter Kurator Vorschläge über die Verwendung zu erstatten und das Gericht über diese Vorschläge zu entscheiden hatte. Die Entscheidung war also beim Richter gelegen. Die Vereinsgesetz-Novelle hat eine Änderung insofern gebracht, als die Entscheidung über die Verwertung solcher herren-



los gewordenen Vermögen nicht mehr der Richter zu fällen hat, sondern die Verwaltungsbehörde oder die Bundesregierung dann, wenn eine gewisse Wertgrenze überschritten wird.

Nun ist aber die Bundesregierung oder die Vereinsbehörde nicht frei in ihrer Entscheidung, sie ist ja ebenso wie der Richter an die Zweckwidmung des Vermögens gebunden. Das Vermögen ist im Sinne der Satzungen zu verwenden, sofern diese Verwendung gesetzlich erlaubt und sonst überhaupt möglich ist. Genau so, wie der Richter an diese Bestimmung gebunden war, ist heute die Bundesregierung beziehungsweise die Vereinsbehörde an diese Vorschrift gebunden. Daher kann von einer Gefahr, solches Vermögen könnte irgendwie widmungswidrig verwendet werden, wohl kaum die Rede sein.

Daß aber das Bestehen des alten Vereinsrechtes keine absolute Garantie gegen seinen Mißbrauch bedeutet, haben wir in der Vergangenheit erlebt. Sowohl Auflösungen mißliebiger Organisationen als auch die Verwendung ihrer Vermögensschaften sind ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz im vergangenen Regime in unzähligen Fällen vorgenommen worden. Es ist doch so, meine Damen und Herren, daß nicht das Gesetz selbst allein die Gewähr dafür bietet, daß die Grundrechte der Staatsbürger geachtet werden, sondern daß das System, das in dem betreffenden Staat herrscht, die Garantie dafür geben muß. Das aus demokratischen Zeiten stammende Vereinsrecht hat, wie wir erlebt haben, nicht davor geschützt, daß in einer Zeit der Diktatur über dieses Gesetz hinweggegangen und mit ihm jeder beliebige Mißbrauch getrieben wurde. Andererseits ist es selbstverständlich, daß in einer wirklichen demokratischen Ordnung auch nach der Vereinsgesetz-Novelle, die heute beschlossen werden soll, eine ordentliche Handhabung des Gesetzes im Sinne des Vereinsrechtes möglich und eine Selbstverständlichkeit ist. Es ist also weder ein schlechtes Gesetz ein Hindernis, daß es von einer guten Gesellschaft ordentlich gehandhabt wird, noch ein gutes Gesetz eine Garantie dafür, daß es nicht von einer schlechten Regierung und von einer schlechten Gesellschaftsordnung mißbraucht werden kann.

Das, glaube ich, müssen wir angesichts einer solchen Andeutung eines Vorwurfes, wie sie mein Vorredner ausgesprochen hat, doch feststellen. Wenn man sich das vor Augen hält, kann nicht das mindeste Bedenken dagegen bestehen, daß nun aus der Kann-Bestimmung des § 27 des Vereinsgesetzes eine Muß-Bestimmung im Sinne der Be-

mängelung des Verfassungsgerichtshofes gemacht wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Der Berichterstatter verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 7 und 8**, über die die Debatte unter einem abgeführt werden soll. Es sind dies:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz, betreffend den **Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche**, und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946 geändert werden (**Gebührennovelle 1954**).

Berichterstatter für die erste Vorlage ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Reichl**: Hoher Bundesrat! In dem Bundesgesetz, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, kurz Optionsgesetz für Volksdeutsche genannt, wird der Versuch gemacht, das Flüchtlings- und das Volksdeutschenproblem in Österreich, welches noch ungefähr 90.000 Volksdeutsche mit ihren Angehörigen betrifft, zu entgiften und einer endgültigen Regelung zuzuführen. Es ist richtig, daß für die Volksdeutschen bereits in früheren Jahren arbeitsrechtliche, gewerberechtliche und auch sozialrechtliche Sonderbestimmungen geschaffen wurden, aber in bezug auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gab es für Volksdeutsche, also in erster Linie für die Angehörigen und Nachkommen der einstigen österreichischen Staatenfamilie, keine Ausnahme. Auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes haben bisher rund 228.000 Menschen als direkte Bewerber und Familienangehörige die Staatsbürgerschaft durch Verleihung erworben. Nun sollen die übrigen 90.000 mit ihren Familienangehörigen die Möglichkeit haben, durch eine bloße Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Diese Vereinfachung entspricht auch der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die vor einiger Zeit vom Hohen Hause verabschiedet wurde, in der es heißt, daß die vertragschließenden Staaten die Einbürgerung von Flüchtlingen so weit als möglich erleichtern sollen.

2100 93. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Juni 1954

Der Gesetzesbeschluß ist in seiner jetzigen Fassung aus der Zusammenarbeit und dem Miteinander und Gegeneinander von Bund und Ländern entstanden, und aus einer umfangreichen Für- und Gegenargumentation sind die Ihnen vorliegenden fünf Paragraphen hervorgegangen, die zwar das Staatsbürgerschaftsgesetz in bezug auf Flüchtlinge nicht überflüssig machen, aber dieses für eine große Gruppe von Staatenlosen wesentlich ergänzen.

Der § 1 besagt, daß Volksdeutsche die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung erwerben können, wenn sie die im § 2 enthaltenen Bedingungen erfüllen, das heißt, sie müssen eigenberechtigt und durch die Ereignisse des zweiten Weltkrieges staatenlos geworden sein, sie dürfen keine Verurteilung erlitten haben und müssen zur österreichischen Republik bejahend eingestellt sein, und — was ganz besonders wichtig ist — sie müssen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1944 und dem 31. Dezember 1949 einen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und ihn zumindest seit dem 1. Jänner 1950 beibehalten haben. Die in der Regierungsvorlage gezogenen Grenzen vom 1. Juli 1944 bis 31. Dezember 1948 wurden also auf sechs Jahre erweitert. Eine Ausnahme für Kriegsgefangene sowie Zivilinternierte ist vorgesehen. Der § 1 enthält auch eine Definition des Begriffes „Volksdeutscher“, und zwar wurde diese Begriffsbestimmung aus dem Bundesgesetz vom 31. Jänner 1951 über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche übernommen.

Der § 3 besagt, daß die Erklärung bis zum 31. Dezember 1955 beim zuständigen Amt der Landesregierung abgegeben werden kann, da Staatsbürgerschaftsangelegenheiten gemäß Art. 11 der Bundesverfassung in der Durchführung Landessache sind.

§ 4 behandelt die Rechtsfolgen der Erklärung für Ehefrau und Kinder. Hier ist erwähnenswert, daß auch Ehefrauen eine Erklärung abgeben können und daß bei ehelichen Kindern die Erklärung des Vaters und bei unehelichen die Erklärung der Mutter die Staatsbürgerschaft bestimmt. Kinder weiblichen Geschlechtes folgen den Eltern nur dann, wenn sie ledig sind.

Mit der Durchführung werden gemäß § 5 das Bundesministerium für Inneres beziehungsweise die zuständigen Landesregierungen betraut.

Da die vor dem 1. Jänner 1944 planmäßig in Österreich angesiedelten Südtiroler und anderen Gruppen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, wurde von den Nationalräten Probst und Dr. Gschnitzer ein Entschließungsantrag eingebracht, die Bun-

desregierung möge überprüfen, ob eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Südtiroler und Canaletaler zweckmäßig sei.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen das Gesetz keinen Einspruch erheben. Gleichzeitig möge dem Entschließungsantrag zugestimmt werden.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Über die Gebührennovelle berichtet Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Wir haben eben gehört, daß an Stelle des Bescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft an Volksdeutsche nun eine einfache Erklärung des Wunsches auf Annahme der Staatsbürgerschaft gekommen ist und daß infolgedessen über diese Erklärung lediglich eine Bescheinigung ausgestellt wird. Wir haben in der früheren Zeit, das heißt also für die bisher eingebürgerten Volksdeutschen, eine Stempelgebühr im Betrag von 2000 S gehabt. Da nach der neuen Lage keine Urkunde ausgestellt wird, sondern lediglich eine Bescheinigung, würde diese Staatsbürgerschaftsgebühr von 2000 S beziehungsweise die ermäßigte Gebühr wegfallen. Es würde also ein sehr großer Unterschied zwischen den Volksdeutschen A, also jenen, die die Staatsbürgerschaft vor diesem Gesetz erhielten, und den Volksdeutschen B, jenen, die sie nach diesem Gesetz erhalten, bestehen; das wäre eine Begünstigung in sehr weitgehendem Maß, die man nicht begründen kann. Diese Gebührennovelle will hier einen Ausgleich schaffen und durch die Änderung zweier Sätze im Gebührengesetz die Staatsbürgerschaftsgebühr auch für diese Volksdeutschen, die die Staatsbürgerschaft nach dem neuen Gesetz erhalten, in Geltung lassen. Es muß dabei bemerkt werden, daß natürlich nicht in allen Fällen die volle Gebühr von 2000 S bezahlt wird, sondern daß die tatsächliche Zahlung bei Berücksichtigung vieler Ermäßigungsgründe zwischen 30 und 2000 S schwankt.

Im Namen des Finanzausschusses beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Ich eröffne nunmehr die Debatte über die beiden Gesetzesbeschlüsse, die jetzt gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

**Bundesrat Grundemann:** Hohes Haus! Es ist jetzt mehr als etwa ein Jahrzehnt her, seit Europa eine Volksumschiebung erlebte, wie sie seit den Zeiten der Völkerwanderung, also seit etwas mehr als vierzehnhundert Jahren, hier in diesem Erdteil nicht mehr vorgekommen ist. Vorerst bedingt durch die Einflußnahme des nationalsozialistischen Regimes in dem Bestreben der Germanisierung gegen Osten, später aber im Zuge der Kriegseignisse durch freiwilliges oder unfreiwilliges Verlassen der jahrhundertlang innegehabten Heimat von Bevölkerungsteilen, die dort in anderen Ländern Enklaven oder Minoritäten bildeten, getrieben von der Angst vor dem Eroberer, teils aber auch durch Zwangsverschickung, ergoß sich über unser Europa eine Flut von Menschen in der Richtung vom Osten gegen den Westen. Furchtbare Schicksale spielten sich damals ab, und in den meisten Fällen mußten die Menschen nur mit dem Allernötigsten an Hab und Gut ihre Heimat verlassen und abwandern, getrieben von der panischen Angst vor den Schrecken dieses Krieges, um sich dann, wo immer, unter den primitivsten Verhältnissen niederlassen zu können. Mit den bombenzerstörten Städten begann es, mit der Zwangsvertreibung deutschstämmiger Menschen kam dieser grauenhafte Treck in den Jahren 1946/47 dann endlich einmal zu einem Ende, und hunderttausende Männer und Frauen priesen sich glücklich, wenn sie nur das nackte Leben retten konnten und den furchtbaren Gefahren entronnen waren.

Im Zuge dieser regellosen Flucht ließ sich auch eine ganze Reihe solcher Menschen, solcher Entrechteter, die aus der Heimat vertrieben worden waren, in unserem Lande nieder, um hier eine Wohnung und eine Arbeitsstätte zu finden, um hier wieder ein Dasein aufbauen zu können, das ihnen und ihren Kindern die Möglichkeit einer Versorgung in der Zukunft gibt.

Wer dies miterlebte oder wer dies auch nur zu sehen bekam, der wird dieses Bild des Grauens niemals vergessen können und wird sich auch ungeachtet mancher Schwierigkeiten und ungeachtet des Treibens darunter befindlicher subversiver Elemente des Gefühls der tiefsten Teilnahme und des größten Mitleides nicht erwehren können. Ich glaube, daß ich als einer derjenigen, der an den Grenzen eines solchen Nachbarstaates, aus dem solche Ausweisungen erfolgt sind, diese Geschehnisse in vorderster Linie erleben mußte, wohl darüber sprechen kann, wohl die Not und das Elend dieser Tage besonders betonen darf.

Sicher bedeutet eine solche unvorbereitete Invasion auch für das Land, über welches sie

sich ergießt, keine kleine Aufgabe, und unser Land war eines der davon am meisten betroffenen. Alles, was wir tun konnten, alle unsere Bemühungen, zu helfen und diejenigen zu unterstützen, die ihre Heimat verlassen mußten, waren angesichts dieses unsagbaren Leides nur ein Tropfen der Wohltat, nur ein Versuch der Hilfe mit unzulänglichen Mitteln und nur ein bescheidener Ausdruck der Nächstenliebe gegenüber denjenigen Menschen, die unvorstellbare Sorgen und Qualen erleben mußten. Schuld oder Nichtschuld des einzelnen oder ganzer Gruppen dieser Menschen an diesem Schicksal soll hier nicht untersucht werden und wurde auch von unseren Landsleuten hiebei niemals in den Vordergrund gestellt. Über allem stand die Aufgabe, den Menschen in höchster Not, die vor dem Nichts standen, zu helfen. Und diese Aufgabe hat unser Volk, soweit es nur konnte, erfüllt, und nach dieser Richtung gingen alle unsere Bemühungen. Angesichts unserer eigenen Situation, der Kriegszerstörungen in unserem eigenen Land, der bitteren Not, die unter den eigenen Menschen herrschte, konnten wir beim besten Willen nicht alle Wünsche erfüllen und nicht allen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Mehr als zehn Jahre ist es nun her, seit diese Völkerkatastrophe begann. Seitdem diese Menschen aus den Nachbarländern bei uns Aufnahme fanden, lebten Hunderte und Tausende dieser Menschen zum Teil noch unter wenig erfreulichen Verhältnissen und hausten auch heute noch in Barackenlagern unter dem Zeichen der Nichtzugehörigkeit zu den Menschen, in deren Land sie leben und in welches Land auszuwandern sie dieses Schicksal zwang.

Viele Tausende haben inzwischen in unsere Gemeinschaft Eingang gefunden, sie haben sich akklimatisiert, sie sind in unserem Lande voll und ganz aufgegangen, sie sind zu wertvollen, arbeitsamen und getreuen Mitgliedern unserer Heimat geworden. Sie haben in großem Maße Anteil an der Wiedererstehung und der Erstarkung unserer Heimat. Das Zeichen der Staatenlosen wurde ihnen genommen, sie sind unsere österreichischen Freunde und unsere österreichischen Brüder geworden, gleichberechtigt mit allen anderen Volksangehörigen. Es war für sie oft nicht leicht, die Gleichberechtigung zu erhalten, sich in den Lebensprozeß des österreichischen Menschen einzugliedern, Altes und Vergangenes zu vergessen und in der neuen Heimat ihre Arbeit in dem Gefühl der Dankbarkeit für die Aufnahme zu erfüllen und dieser neuen Heimat Treue und Hingabe zu beweisen.

Wir wollen davon schweigen, daß sich leider auch manche darunter befanden, die die Not anderer auszunützen versuchten, um für ihre

eigene Persönlichkeit irgendwelche Vorteile zu erzielen. Wir wollen auch verschweigen, daß manche von ihnen den Versuch machten, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen, um damit diese ihre Tätigkeit irgendwie in Österreich zu legalisieren. Wir nehmen an, daß dies eine durch die Kriegsergebnisse hervorgerufene Erscheinung war, und hoffen, daß diese Erscheinungen im Laufe der Jahre wieder abklingen werden. Wir nehmen auch an, daß die Aufnahme dieser Staatsbürger in unseren Heimatverband kein Mißgriff sein wird und kein bedauerlicher Irrtum war.

Wir sind noch lange nicht so weit, allen diesen Heimatvertriebenen eine neue und glückliche Heimat in Österreich geschaffen zu haben. Noch ist der Prozeß unseres eigenen Wiederaufbaues nicht beendet, noch kämpfen wir im eigenen Land mit Schwierigkeiten, die uns der Krieg als ein trauriges Erbe hinterließ. Die Bemühungen sollen aber nicht festfahren, sie sollen nicht erlahmen, sie sollen diesen heimatvertriebenen Mitmenschen sagen, daß wir für sie Verständnis und ein Herz haben. Wir sind auch bereit, ihnen weiterzuhelfen, wo immer wir nur können, allerdings nur dann, wenn sie selbst diese Bemühungen auch entsprechend zu würdigen bereit sind.

Die Tätigkeit der österreichischen Volksvertretung und die von ihr im Laufe der letzten Jahre geschaffenen Gesetze legen ein beredtes Zeugnis von dem Willen und den Bemühungen ab, sich mehr und mehr um diese Flüchtlinge zu kümmern, diesen Heimat- und Staatenlosen eine Möglichkeit der Aufnahme in unserem Volk zu bieten, ihnen gleiche Rechte wie den österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen, sie allerdings auch mit den gleichen Pflichten zu belasten, was für die Eingebürgerten ja dann auch eine Selbstverständlichkeit darstellen muß.

Auch heute, meine Damen und Herren, bestätigen wir wieder einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, auch heute vollziehen wir wieder einen weiteren Schritt in diesem Werk der Nächstenliebe. Dieses Gesetz soll Menschen die Möglichkeit geben, sich schneller und ohne eine Reihe unangenehmer Formalitäten und unangenehmer Hindernisse in den österreichischen Staatsverband einzugliedern.

Noch sind natürlich nicht alle Wünsche der heimatvertriebenen Menschen erfüllt. Oft haben sie nur ein Unterkommen, nur einen notdürftigen Ersatz für das, was sie alles verloren haben. Sie werden aber wohl verstehen, daß wir Österreicher nicht in der Lage sind, allen Wünschen mit einem Schlage gerecht zu

werden, und daß wir uns auch gewisse Vorsichtsmaßnahmen offenhalten müssen, weil wir, wenn wir andere unseren eigenen Menschen gleichstellen, auch für den Österreicher, sein Land und seine Landsleute die entsprechenden Interessen im Auge haben müssen.

Auch für den gemeinsamen Antrag, betreffend die Südtiroler und Canaletaler, haben wir alles Verständnis. Meine Partei ist absolut bereit, diesem Antrag beizutreten. Es möge im Falle dieser Südtiroler und Canaletaler geprüft und untersucht werden, ob auch hier die Möglichkeit einer Option in der Zukunft gegeben sein könnte.

Viele unter diesen Vertriebenen haben bei uns eine neue Heimat gefunden. Sie sind hier zufrieden und glücklich geworden. Sie leben aber wohl begreiflicher Weise noch immer in der Hoffnung auf eine Wiedergutmachung durch das Schicksal, auf das Glück, auf ihre Scholle heimkehren zu können, auf der ihre Väter aufwuchsen und die sie genau so lieben, wie wir Österreicher unsere Heimat lieben. Ohne irgendwelche Gedanken des Eigennutzes wünschen wir ihnen hiebei die Erfüllung dieses Glückes. Wir selbst können wohl Gott danken, daß wir alle und unsere Bevölkerung vor einem derart traurigen Schicksal bewahrt wurden.

Meine Partei wird diesem Gesetz gerne und mit der weiteren Bereitschaft zur Hilfe an diese Volksdeutschen die Zustimmung geben.  
(Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der beiden Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Wenn dies nicht der Fall ist, dann schreiten wir zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzesbeschlüsse nunmehr getrennt durchführe.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 9 und 10**, über die die Debatte ebenfalls gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz über die Rückübertragung von Vermögensschaften, die durch Volksgerichtsurteil auf die Republik Österreich übergegangen sind (**Vermögensrückübertragungsgesetz**), und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1954: Bundesgesetz, betreffend die **Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen** an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes.

Berichterstatter für beide Vorlagen ist Herr Bundesrat Brunauer. Ich bitte ihn, zu den beiden Vorlagen zu referieren.

Berichterstatter **Brunauer**: Hohes Haus! Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Rückübertragung von Vermögensschaften, die durch Volksgerichtsurteil auf die Republik Österreich übergegangen sind (Vermögensrückübertragungsgesetz), ist die Gestalt eines Gesetzes gegeben, das im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes Verfügungen über Bundesvermögen zum Gegenstand hat. Ein einfaches Gesetz darf nicht bestimmte Personen bloß wegen in ihrer politischen Überzeugung begründeter Umstände vom Anwendungsbereich ausschließen, da eine solche Bestimmung dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes 1867 widersprechen würde.

Durch dieses Gesetz wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, die auf Grund eines volkgerichtlichen Erkenntnisses auf die Republik Österreich übergegangenen verfallenen Vermögenswerte im Wege von Privatrechtsakten an den früheren Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger rückzuübertragen.

Die Rückgabe von Vermögen, das zur Sicherung des Verwaltungszweckes, und zwar zum Beispiel nach dem Sprengstoff- oder Lebensmittelgesetz, verfallen ist, wird ausgeschlossen, jedoch muß in der Praxis jedenfalls dies einer genaueren Unterscheidung unterzogen werden.

*Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:*

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner Sitzung vom 28. Juni dieses Jahres ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen dieses vom Nationalrat verfassungsmäßig beschlossene Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sogleich über die zweite Vorlage zu referieren.

Berichterstatter **Brunauer**: Das vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Gesetz behandelt die Gewährung von Ruhe- und Versorgungs-genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete und damit die Wiederer-

langung bereits erloschener beamtenrechtlicher Ansprüche jener öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die zufolge der politischen Verhältnisse der Jahre 1933 bis 1945 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden wurden und bis heute wegen Fehlens der Voraussetzungen des Beamten-Überleitungsgesetzes oder wegen der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes beziehungsweise wegen Verlustes der Amterfähigkeit nicht in den Aktiv- oder Ruhestand übernommen werden konnten.

Bekanntlich kann der Herr Bundespräsident Sühnefolgen der Belastung und Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Einzelfalle nachsehen. Damit besteht für den Betroffenen die Möglichkeit einer Übernahme in den Aktiv- oder Ruhestand im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes. Schwierigkeiten treten bei jenen Bediensteten auf, die vor dem 13. März 1938 nach der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934 aus dem öffentlichen Dienst entfernt und nicht in den neuen österreichischen Personalstand übernommen wurden. Diese können keinen Ruhe- oder Versorgungs-genuß im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erhalten, weil sie am 13. März 1938 nicht im öffentlichen Dienst standen.

Eine zweite kleine Gruppe sind jene Bediensteten, die am 13. März 1938 Empfänger von Ruhe- oder Versorgungs-genüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren und nach dem 27. April 1945 unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes in das österreichische Ruhestandsverhältnis übergeleitet wurden und in der darauffolgenden Zeit wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung gemäß § 26 des Strafgesetzes diesen Anspruch verloren haben.

Bei der ersten Gruppe hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Rundschreiben vom 30. Juli 1953 mitgeteilt, daß für diese Personen, falls keine anderen gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, außerordentliche Versorgungs-genüsse im vollen Ausmaß der ihnen auf Grund ihrer Dienstzeit zukommenden Ansprüche und ohne Rücksicht auf das Lebensalter sowie ohne Prüfung der Bedürftigkeit erwirkt werden sollen. Damit ist diese Gruppe den übrigen öffentlichen Bediensteten gleichgestellt.

Auch der zweiten Gruppe könnte durch Gewährung von außerordentlichen Versorgungs-genüssen geholfen werden. Durch dieses Gesetz wird nun eine Rechtsgrundlage in dieser Hinsicht geschaffen.

*Der Berichterstatter verliest auch den Text dieses Gesetzesbeschlusses und setzt fort:*

Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit den Fragen dieses Gesetzes liegt noch eine Entschliebung vor. Um in der NS-Frage die bundeseinheitliche Regelung auch in Angelegenheiten, die nicht durch Bundesverfassungsgesetze geregelt worden sind und daher der Zuständigkeit der Länder unterliegen, zu sichern, wird die Bundesregierung ersucht, alle Gebietskörperschaften und alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes aufzufordern, die angeführten Personenkreise im Sinne des Rundschreibens vom 30. Juli 1953 des Bundeskanzleramtes und im Sinne des eben erläuterten Bundesgesetzes zu behandeln.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen dieses vom Nationalrat verfassungsmäßig beschlossene Gesetz keinen Einspruch erheben und die Entschliebung annehmen.

*Die Entschliebung lautet:*

Um in der NS-Frage die bundeseinheitliche Regelung auch in Angelegenheiten, die nicht durch Bundesverfassungsgesetze geregelt worden sind und daher der Zuständigkeit der Länder obliegen, zu sichern, wird die Bundesregierung ersucht, alle Gebietskörperschaften und alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes aufzufordern:

1. bei den Personen, die vor dem 13. März 1938 nach den Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, BGBl. I Nr. 52, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wurden und die nunmehr — sofern sie nicht in den neuen österreichischen Personalstand übernommen wurden — keinen Ruhe(Versorgungs)genuß im Sinne des § 8 Abs. 2 B-ÜG. erhalten können, weil sie am 13. März 1938 nicht im öffentlichen Dienst standen, die Regelung der Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen im vollen Ausmaß der ihnen auf Grund ihrer Dienstzeit zukommenden Ruhe- oder Versorgungsgenüsse ohne Rücksicht auf das Lebensalter und ohne Prüfung der Bedürftigkeit nach den Grundsätzen des für die öffentlichen Angestellten des Bundes vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Rundschreibens vom 30. Juli 1953, Z. 130.082-3/1953, vorzunehmen;

2. Personen, die am 13. März 1938 Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren, nach dem 27. April 1945 kraft der Bestimmung des § 10 Abs. 1 B-ÜG.

automatisch in das österreichische Ruhestandsverhältnis übergeleitet wurden und diesen österreichischen Ruhe(Versorgungs)genuß wegen eines der im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, genannten Verbrechen wieder verloren haben, Ruhe(Versorgungs)genüsse nach dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes, zu gewähren.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zur Debatte, die über beide Gesetzesbeschlüsse gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat **Fiala**.

**Bundesrat Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich stelle den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Rückübertragung von Vermögenschaften, die durch Volksgerichtsurteil auf die Republik Österreich übergegangen sind (Vermögensrückübertragungsgesetz), wird Einspruch erhoben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß durch einfaches Gesetz Bestimmungen von Verfassungsgesetzen aufgehoben werden, wobei das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, jedes durch ein Volksgerichtsurteil als verfallen erklärte Vermögen — beziehungsweise dessen Erlös, falls dieses inzwischen verwertet wurde — unentgeltlich rückzuübertragen. Zudem enthält dieses Gesetz keinerlei Sicherung dagegen, daß nicht gerade die ärgsten Kriegsverbrecher und Hochverräter, wie Philipp Schoeller und andere, zu Nutznießern der Vermögensrückübertragung werden. Ein solches Gesetz ermutigt alle seitens der deutschen Imperialisten und deren österreichischen Handlanger gegen die Unabhängigkeit unseres Landes gerichteten Bestrebungen und lehnt sich an die Bonner Methoden der vollen Rehabilitierung der Kriegsverbrecher an, offenbar zu dem Zweck, die Grenze zwischen Österreich und Westdeutschland in dieser entscheidenden Frage unsichtbar zu machen. Dagegen erhebt der Bundesrat seinen Einspruch.

Ferner beantrage ich, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)-

genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes, wird Einspruch erhoben.

**Begründung:** Der vorliegende Beschluß des Nationalrates geht weit über den Rahmen des ursprünglichen Initiativantrages (18/A) der Abg. Dr. Gschnitzer, Dr. Pfeifer und Genossen auf authentische Erläuterung des Art. 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes hinaus, der bloß bezweckte, die juristische Zweifelsfrage zu lösen, ob auf dem Wege der Begnadigung durch den Bundespräsidenten auch das Wiederaufleben von Pensionsansprüchen verurteilter Nationalsozialisten ermöglicht werden könne. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn Pensionen an solche Personen dann wieder gewährt würden, wenn sich nach genauer Überprüfung des einzelnen Falles ergibt, daß der Betreffende etwa bloß wegen eines Formaldelikttes verurteilt worden war. Da der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates jedoch diesbezüglich keinerlei Sicherung bietet, sondern im Gegenteil ganz allgemein und für alle verurteilten Kriegsverbrecher Pensionszahlung anordnet, die einem kleinen Beamten, der einmal geringfügig gestraucht ist, verwehrt bleibt, erhebt der Bundesrat Einspruch. Der Bundesrat hält es für untragbar, daß Budgetmittel für Kriegsverbrecher und Gestapohenker, wie Rendulic, Trnka und andere, verwendet werden, während für einen großen Teil der Sozialrentner, und zwar gerade für diejenigen, die die niedrigsten Renten beziehen, kein Geld für eine Rentenerhöhung vorhanden sein soll.

Ich ersuche den Bundesrat, meine Anträge zu unterstützen.

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl:** Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge des Berichterstatters, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind hiemit die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala abgelehnt.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte, der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Brunauer (Schlußwort):** Zu den Anträgen des Herrn Bundesrates Fiala möchte ich an den Hohen Bundesrat das Ersuchen stellen, diesen Anträgen nicht beizutreten, weil wir schließlich und endlich alle bestrebt sind, in Österreich die gleichen Rechtsverhältnisse für alle Staatsbürger her-

zustellen. Ich bitte daher, seinen Anträgen nicht beizutreten.

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl:** Wir kommen nunmehr zum **letzten Punkt** der Tagesordnung: **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Juli 1954 geht der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Vorarlberg über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Die Wahl wird durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Hinsichtlich der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sind mir nachfolgende Wahlvorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Bundesrat Flöttl,

2. Vorsitzender-Stellvertreter: Bundesrat Dr. Lugmayer.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen und bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag für Bundesrat Dr. Lugmayer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Damit ist Herr Bundesrat Flöttl zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich komme nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag für Bundesrat Dr. Lugmayer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Doktor Lugmayer erscheint hiemit zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Ja!

**Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl:** Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Schriftführer. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Frau Muhr und Herr Dr. Übelhör. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Wahl der beiden Vorgenannten zu Schriftführern zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Die beiden



2106

93. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 29. Juni 1954

Bundesräte erscheinen somit zu Schriftführern gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Vorgeschlagen sind die Herren Bundesräte Haller und Riemer. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dieser Wahl ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Auch dieser Vorschlag ist angenommen.

Ich frage die gewählten Schriftführer und Ordner, ob sie die Wahl annehmen. (*Die Gewählten bejahen.*)

Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für die zweite Hälfte des Jahres 1954 beendet.

Die Tagesordnung ist nunmehr erschöpft.

Die nächste Sitzung findet morgen, den 30. Juni, um 1/211 Uhr statt. Zur Verhandlung gelangen 12 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bezüglich Verlängerung beziehungsweise Abänderung der ablaufenden Wirtschaftsgesetze. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten**